



11423/AB

vom 21.04.2017 zu 11888/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0034-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11888/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Ermittlungen über den Verkauf der Integrationsfonds-Wohnungen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Da mit der Beantwortung dieser Frage zwingend auch eine Erörterung der Verdachtslage verbunden wäre, was berechnete Interessen von Verfahrensbeteiligten verletzen würde, ersuche ich um Verständnis, dass mir eine Beantwortung nicht möglich ist (§ 12 StPO).

Zu 2:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption berichtete am 13. November 2015, 28. September 2016, 14. Oktober 2016 und 13. Dezember 2016 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien.

Zu 3:

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien berichtete am 18. November 2015, 6. Dezember 2016 und 13. Dezember 2016 an das Bundesministerium für Justiz.

Zu 4:

Das Bundesministerium für Justiz erteilte der Oberstaatsanwaltschaft Wien im Rahmen der vorgesehenen Berichtspflichten am 1. August 2016 einen Berichtsauftrag zum aktuellen Stand des Verfahrens.

Zu 5:

Die Bearbeitungsdauer bei der Oberstaatsanwaltschaft Wien ergibt sich aus der Beantwortung der Fragen 2. und 3.

Der Informationsbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 18. November 2015 langte am 24. November 2015 im Bundesministerium für Justiz ein. Die Bearbeitung war am 14. Jänner 2016 abgeschlossen; eine Reaktion auf den Bericht war nicht erforderlich.

Der Informationsbericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 6. Dezember 2016 langte am 9. Dezember 2016 und jener vom 13. Dezember 2016 noch am selben Tag im Bundesministerium für Justiz ein. Die gemeinsame Bearbeitung beider Berichte war am 18. Jänner 2017 abgeschlossen; eine Reaktion auf die Berichte war nicht erforderlich.

Zu 6. und 7:

Die erstatteten Informationsberichte wurden vom Bundesministerium für Justiz zur Kenntnis genommen. Mangels Berichterstattung über ein beabsichtigtes Vorgehen (§§ 8 Abs. 1 und 1a, 8a Abs. 2 StAG) lag bisher kein Fall einer Prüfung der Berichte im Sinn des § 8a Abs. 3 iVm Abs. 1 und 2 StAG vor, weshalb sich die Frage einer allfälligen Genehmigung nicht stellte. Weisungen wurden nicht erteilt.

Zu 8:

Der Weisungsrat wurde mangels Berichterstattung über ein beabsichtigtes Vorgehen (§ 29c Abs. 1 StAG) bisher nicht befasst.

Wien, 21. April 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

